

1. Geltungsbereich

Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) stellen die Grundlage für alle Verträge zwischen der Thörmann Messen GmbH, Kaarst, im Folgenden „Veranstalter“ und deren Vertragspartnern, im Folgenden „Händler“ dar. Abweichende Bedingungen des Händlers, die von dem Veranstalter nicht ausdrücklich schriftlich anerkannt werden, haben keine Geltung, auch wenn der Veranstalter ihnen nicht ausdrücklich widerspricht.

2. Anmeldung und Anerkennung der AGB sowie der Hausordnung der jeweiligen Veranstaltungsstätten

Die Zusendung des ausgefüllten und unterschriebenen Formulars bzw. die telefonische Anmeldung ist ein verbindliches Vertragsangebot, das der Annahme in Form einer Buchungsbestätigung durch den Veranstalter bedarf. Jeder Händler erkennt für sich und alle von ihm auf dem Markt Beschäftigten mit der Anmeldung die AGB rechtsverbindlich an und beachtet die Hausordnung der jeweiligen Veranstaltungsstätten sowie die Weisungen der Veranstaltungsleitung.

3. Zulassung, Vertragsschluss

Der Vertrag kommt erst mit der schriftlichen Buchungsbestätigung durch den Veranstalter zustande. Ein Rechtsanspruch auf Annahme des Vertragsangebotes besteht nicht. Der Veranstalter kann aus sachlich gerechtfertigten Gründen, insbesondere wenn der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht oder wenn die Anweisungen der Marktleitung missachtet werden, einzelne Händler von der Teilnahme ausschließen.

4. Standzuteilung, Untervermietung

Es besteht kein Rechtsanspruch auf Zuteilung einer Standfläche an einem bestimmten Platz der jeweiligen Veranstaltungsstätte. Der Veranstalter entscheidet über die Zuteilung der einzelnen Standplätze und ist berechtigt, im Einzelfall aus wichtigem Grund (geschlossenes Marktbild zu wahren) nachträglich eine andere als die bereits zugeteilte Standfläche zuzuteilen und Größe und Maße der Standfläche des Händlers zu ändern, ohne dass der betroffene Händler hieraus Rechte herleiten kann. Eine Untervermietung ist dem Händler nicht gestattet.

5. Ausstellungsgegenstände

Zum Verkauf sind nur Kinderartikel mit folgenden Eigenschaften zugelassen:

- Second Hand oder neuwertige Waren rund um das Thema Kind
- Vollständiges Spielzeug (Spiele und Puzzles)
- Kleidung muss fleckenfrei und ohne Schäden sein
- Unfallfreie Kindersitze und Fahrradhelme
- Voll funktionstüchtige Gefährte
- Kinderkleidung bis Größe 164
- Schwangerschaftskleidung für Frauen
- Handgemachte Waren rund um das Thema Kind

6. Preise, Zahlungsbedingungen

Ein Standplatz kann nur von einem Erwachsenen, nach Vollendung des 18. Lebensjahres, gebucht und betrieben werden. Kinder dürfen in Begleitung eines Erziehungsberechtigten beim Verkauf unterstützen.

Die Standmiete ist im Anmeldeformular angegeben. Der Gesamtbetrag (incl. 19 % MwSt.) ist im Voraus zu zahlen - Die Standgebühr ist jeweils spätestens 14 Tage nach Versand der Buchungsbestätigung auf o. a. Konto zu überweisen.

Bei der Teilnahme am SEPA-Basislastschriftverfahren erfolgt die Abbuchung in der Woche vor dem Veranstaltungstermin. Der Händler ist dazu verpflichtet, dem Veranstalter die wegen mangelnder Deckung seines Kontos entstandenen Bankgebühren für die Rücklastschrift zu ersetzen.

7. Standaufbau, Standgestaltung, Sauberkeit

Informationen werden mit der Marktordnung mitgeteilt, die ca. eine Woche vor dem Markttermin per Post oder mail an den jeweiligen Händler versandt wird. Der Standaufbau darf nur auf der zugeordneten Fläche erfolgen. Es sind ausschließlich stabile Tischsysteme zugelassen. Notausgänge dürfen zu keinem Zeitpunkt verstellt werden. Kleiderstangen müssen in den Standplatz integriert werden und dürfen nicht vor oder neben dem Platz stehen. Der Verkauf ausschließlich auf dem Boden ist untersagt. Der Händler ist dazu verpflichtet, beim Standaufbau die in den Ablaufplänen angegebenen Fristen zu beachten. Sollte bis 1 Stunde vor Marktbeginn der Händler noch nicht mit dem Standaufbau beschäftigt sein oder dem Veranstalter einen späteren - jedoch noch vor Marktbeginn beginnenden - Termin für den Standaufbau mitgeteilt haben, so hat der Veranstalter das Recht, den Platz dieses Händlers anderweitig zu vergeben.

Der Standplatz ist nach Marktende sauber und frei von Müll zu hinterlassen. Bei Zuwiderhandlung wird eine Reinigungspauschale von 100 Euro brutto erhoben und dem verursachenden Händler in Rechnung gestellt. Es dürfen keine Gegenstände an Verkaufsfassaden/Glasscheiben gelehnt werden. Gegenstände des Centers dürfen nicht beschädigt oder verunreinigt werden.

8. Standabbau

Der Standabbau darf erst nach dem offiziellen Marktende beginnen. Im Falle eines vorzeitigen teilweisen oder ganzen Standabbaus wird eine Gebühr in Höhe von 150 Euro brutto berechnet.

9. Stromentnahme

Für die Stromentnahme sind ausschließlich VDE-geprüfte Anlagen zugelassen. Jeder AS ist bei der Stromabnahme verpflichtet, die Stromversorgung mit einem eigenen FI-Schutzschalter abzusichern. Darüber hinaus ist vom AS ein Verlängerungskabel (Mindestlänge 10 m) bereitzustellen. Die Stromentnahme pro Stand bis 6 m Länge darf eine Gesamtleistung von 300 Watt nicht übersteigen. Halogen-Strahler mit mehr als 100 Watt sind grundsätzlich nicht gestattet. Der AS haftet für alle Schäden, die durch Benutzung seiner nicht zugelassenen Anlagen oder nicht mit dem eigenen FI-Schutzschalter abgesicherter Stromversorgung entstehen.

10. Rücktritt, Nichtteilnahme des Ausstellers

Beim Rücktritt nach Überweisung der Standmiete ist eine Rückerstattung ausgeschlossen. Vom Veranstalter wird nach verbindlicher Anmeldung oder erfolgter Zulassung gleichwohl ein Rücktritt zugestanden, der nur in schriftlicher Form akzeptiert und wie folgt berechnet wird: Bei Nichtteilnahme an der Veranstaltung ist der Händler zur Zahlung der gesamten Brutto-Standmiete und Nebenkosten verpflichtet. Gründe, die zur Nichtteilnahme oder Stornierung eines Markttermins führen, hat allein der Händler zu vertreten.

11. Rücktritt des Veranstalters

Der Veranstalter ist zum Rücktritt berechtigt, wenn

- a) der Händler ohne Absage seiner Teilnahme an dem Markt nicht teilnimmt;
- b) der Händler oder seine Angestellten gegen die Marktordnung verstößt und dies auch nach Abmahnung nicht ändert;

Der Veranstalter kann in den vorgenannten Fällen Schadensersatzansprüche geltend machen. Eine Rückzahlung der Standmiete und der Nebenkosten findet nicht statt. Der Händler kann aus der Standschließung keine Rechte herleiten.

12. Entfallen und Änderungen des Marktes, Höhere Gewalt

Der Veranstalter ist bei Vorliegen von ihm nicht zu vertretender zwingender Gründe, die eine planmäßige Marktdurchführung verhindern, oder im Falle höherer Gewalt (= von außen durch Naturkräfte oder durch Handlungen Dritter herbeigeführtes, auch durch die äußerste, billigerweise zu erwartende Sorgfalt nicht voraussehbares und abwendbares Ereignis; z.B. Brand, Überschwemmungen, Streik) zu folgenden Änderungen berechtigt:

- a) Absage des Marktes vor Eröffnung: In diesem Fall wird der Händler von seiner Verpflichtung zur Zahlung der Standmiete befreit, bereits bezahlte Standmieten nebst Nebenkosten werden ihm erstattet. Der Veranstalter wird von seiner Leistungspflicht befreit.
- b) Zeitliche Verlegung des Marktes: Wenn der Veranstalter die Veranstaltung zu einem späteren Zeitpunkt nachholen kann, so hat er den AS unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Der Händler kann innerhalb einer Woche nach Zugang dieser Mitteilung seine Teilnahme zu dem neuen Veranstaltungstermin absagen. In diesem Falle entfällt der Anspruch des Veranstalters auf die gesamte Standmiete bzw. hat der Händler ein Recht auf Rückerstattung derselben.
- c) Zeitliche Verkürzung, teilweise oder ganze Schließung des Marktes. In diesem Falle hat der Händler keinen Anspruch auf Entlassung aus dem Vertrag. Es erfolgt keine Rückzahlung oder Ermäßigung der Standmiete. Schadensersatzansprüche sind in sämtlichen oben genannten Fällen für beide Teile ausgeschlossen.

13. Haftung

Der Veranstalter haftet unbeschränkt für Schäden, die durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten von ihm, seinen gesetzlichen Vertretern oder leitenden Angestellten verursacht wurden.

Der Veranstalter haftet für die durch einfache Erfüllungsgehilfen grob fahrlässig herbeigeführten Schäden, wobei die Haftung der Höhe nach auf vertragstypische, vorhersehbare Schäden begrenzt ist.

Der VA haftet dem Grunde nach bei jeder Verletzung von Kardinalpflichten durch ihn, seinen gesetzlichen Vertreter, leitende Angestellte oder einfache Erfüllungsgehilfen. Kardinalpflichten sind Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Händler regelmäßig vertraut und vertrauen darf. Bei leicht fahrlässiger Verletzung von Kardinalpflichten ist die Haftung der Höhe nach auf vertragstypische, vorhersehbare Schäden begrenzt.

Die Haftungsausschlüsse und -beschränkungen nach den vorstehenden Absätzen gelten nicht bei einer Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz, für das Fehlen einer zugesicherten Eigenschaft, für einen Mangel nach Übernahme einer Garantie für die Beschaffenheit der vom Veranstalter angebotenen Leistung, bei arglistig verschwiegenen Mängeln sowie einer Haftung bei Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

Die verschuldensunabhängige Haftung des Veranstalters für anfängliche Mängel der Mietsache (Garantiehaftung) ist ausgeschlossen.

Für Schäden, die aus Gründen höherer Gewalt (= von außen durch Naturkräfte oder durch Handlungen Dritter herbeigeführtes, auch durch die äußerste, billigerweise zu erwartende Sorgfalt nicht voraussehbares und abwendbares Ereignis; z.B. Brand, Überschwemmungen, Streik) entstehen, haftet der VA nicht.

14. Datenschutz

Die Angaben auf dem Anmeldeformular bzw. die telefonisch durchgegebenen Daten werden vom Veranstalter unter Berücksichtigung von § 33 des Bundesdatenschutzgesetzes in der Fassung vom 25. Mai 2018 (BDSG) und der EU-Datenschutz-Grundverordnung, Kap. 3 (EU-DSGVO) im automatisierten Verfahren gespeichert. Dem AS ist bekannt und er willigt darin ein, dass der VA personenbezogene Daten nach dem BDSG/EU-DSGVO - auch unter Einsatz der automatisierten Datenverarbeitung - zu geschäftlichen Zwecken speichert, verarbeitet oder nutzt. Der AS willigt weiterhin darin ein und es ist ihm bekannt, dass der VA die Geschäftsdaten - auch unter Einsatz der automatisierten Datenverarbeitung - speichert, verarbeitet oder nutzt, soweit dies für die Zwecke des Veranstalters erforderlich ist oder ein sonstiges berechtigtes Interesse gegeben ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach dem BDSG und der EU-DSGVO die Datenverarbeitung und -nutzung unabhängig von einer Einwilligung stets zulässig ist, wenn dies im Rahmen der Zweckbestimmung eines Vertragsverhältnisses oder vertragsähnlichen Vertrauensverhältnisses geschieht oder soweit es zur Wahrung berechtigter Interessen der speichernden Stelle erforderlich ist und kein Grund zur Annahme besteht, dass das schutzwürdige Interesse des Betroffenen an dem Ausschluss der Verarbeitung oder Nutzung überwiegt.

Der Händler kann weitere Auskünfte sowie auch ein etwaiges Verlangen auf Auskunft, Berichtigung, Sperrung oder Löschung wegen der vom Veranstalter gespeicherten Daten sowie den Widerruf erteilter Einwilligungen gegenüber dem Veranstalter unter der Adresse Thörmann Messen GmbH, Postfach 202327, 41554 Kaarst, geltend machen.

15. Fotorechte

Auf dem Markt werden Foto- und Videoaufnahmen zu Marketingzwecken gemacht. Mit der Buchung Ihres Standplatzes stimmen Sie der Verwendung dieses Foto- und Videomaterials allein für Werbezwecke der Kinderflohmärkte zu. Gleiches gilt auch für Besucher mit der Zahlung des Eintritts und dem Betreten des Marktes.

16. Schlussbestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam sein, unwirksam werden, unvollständig, lückenhaft oder anfechtbar sein, so soll dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden.

An die Stelle der entfallenden Klausel soll die entsprechende gesetzliche Regelung treten.